

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie  
und Landwirtschaft (S)**  
**Vorlage Nr. 19/79 (S)**

**Deputationsvorlage  
für die Sitzung der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (S)  
am 03.12.2015**

**Neuerlass der Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen**

**A. Sachdarstellung**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr beabsichtigt, die Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen gem. § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) neu zu erlassen (siehe Anlage 1).

Begründung:

Die Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen vom 19.09.1978 ist nicht mehr auf dem aktuellen Stand und bedarf nach 37 Jahren einer grundsätzlichen Überarbeitung.

In der bisher gültigen Taxenordnung waren u.a. die Zuteilung von Unterscheidungsmerkmalen für Taxenzentralen und Regelungen zur Aufstellung von Dienstplänen enthalten. Der angehörte Taxenverband ist der Meinung, dass entsprechende Vorgaben in der Taxenordnung nicht mehr erforderlich sind. Diese bürokratischen Regelungen sollen abgeschafft werden.

Neu aufgenommen sind die Regelungen zum Einsatz eines Ersatztaxi. Sie geben den Unternehmern und Fahrern nunmehr konkrete Hinweise, wie sie sich bei Ausfall eines Fahrzeuges zu verhalten haben.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde in § 1 die Verpflichtung zur Mitnahme eines Blindenführ- oder Assistenzhundes.

**B. Alternativen**

Keine Änderung der bestehenden Taxenordnung.

**C. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Handelskammer, die Fachvereinigung für Personenverkehr Landesverband Bremen e.V. und die IG Bremer Taxifahrer wurden zum geplanten Neuerlass angehört. Dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie dem Senator für Inneres wurde der Entwurf zur Kenntnisnahme übersandt. Einwendungen wurden nur seitens der IG Bremer Taxifahrer erhoben (siehe Anlage 2). Die Vorschläge der IG Bremer Taxifahrer wurden in einem persönlichen Gespräch am 22.09.2015 umfassend erörtert. Es ergab sich, dass der Großteil der Vorschläge nicht in die Taxenordnung aufgenommen werden konnte, da bereits eine entsprechende Regelung auf

Bundesebene besteht. Dies wurde von der IG Bremer Taxifahrer auch zunächst akzeptiert. Im Nachgang erfuhr die IG Bremer Taxifahrer, dass die Regelung zum Blinden- und Assistenzhund auf ausdrücklichen Wunsch des Behindertenbeauftragten trotz entsprechender Regelung im Bundesrecht mit einem Hinweis auf das Bundesrecht in die Taxenordnung aufgenommen wurde. Daraufhin forderte die IG Bremer Taxifahrer eine entsprechende Behandlung ihrer sonstigen Vorschläge.

Die anliegende Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen wurde durch den Senator für Justiz auf Rechtsförmlichkeit geprüft.

Der Senator für Justiz ist der Ansicht, dass ein deklaratorischer Verweis auf die BOKraft bzw. anderes Bundesrecht ausnahmsweise in die Taxenordnung aufgenommen werden kann (wie z.B. bzgl. der Assistenzhunde oder des Rauchverbots), es sollte aber nicht die Regel werden. Dies gilt umso mehr als die entsprechenden Regelungen im Bundesrecht nicht sehr klar formuliert sind. Eine Vorschrift soll grundsätzlich nur die Regeln enthalten, die sie selber aufzustellen befugt ist, und ist nicht dazu da, in großem Umfang auf Regeln aus anderen Vorschriften hinzuweisen.

Das Interesse der Taxifahrer und der Fahrgäste, alle Regelungen über den Taxiverkehr an einer Stelle gebündelt nachlesen zu können, könnte eher durch einschlägiges Informationsmaterial (Broschüren, Internet etc) befriedigt werden.

Daher sind die Vorschläge der IG Bremer Taxifahrer nicht in die Verordnung aufgenommen worden.

#### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen**

1. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Stadtgemeinde Bremen.

2. Gender-Prüfung

Der Neuerlass der Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen beinhaltet keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen, da bei Anwendung dieser Verordnung eine Gleichbehandlung erfolgt.

#### **E. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt dem Entwurf des Neuerlasses der Taxenordnung der Stadtgemeinde Bremen zum 01.01.2016 zu.

### **Anlagen**

Anlage 1 Taxenordnung

Anlage 2 Einwendungen der IG Bremer Taxifahrer

**Verordnung über den Verkehr mit Taxen in  
der Stadtgemeinde Bremen  
(Taxenverordnung in der Stadtgemeinde Bremen)  
Vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 47 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 482 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Mai 1993 (Brem.GBl. S. 155 – 9240-a-2) wird verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich und Beförderungspflicht**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb der Stadtgemeinde Bremen, soweit Satz 2 nicht anderes bestimmt. Im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven ist die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadtgemeinde Bremerhaven anzuwenden.
- (2) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht. Auch Kurzfahrten sind durchzuführen. § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr bleibt unberührt.
- (3) Ein Blindenführ- oder Assistenzhund ist nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr in der Taxe mitzunehmen, wenn eine Person, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, einen Fahrauftrag erteilt.

**§ 2  
Bereithalten von Taxen**

- (1) Bereithalten im Sinne dieser Verordnung ist das Aufstellen unbestellter, dienstbereiter Taxen.
- (2) Taxen dürfen nur auf den nach Zeichen 229 der Straßenverkehrs-Ordnung gekennzeichneten Taxenständen bereitgehalten werden. Taxenstände dürfen nicht als Parkplätze benutzt werden.
- (3) Die Fahrerin oder der Fahrer der Taxe hat sich während des Bereithaltens der Taxe im Fahrzeug oder in der Nähe des Fahrzeugs aufzuhalten.

**§ 3  
Benutzung von Taxenständen**

Voraussetzung für die Benutzung von Taxenständen ist, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer einen Betriebssitz in der Stadtgemeinde Bremen hat.

**§ 4  
Ordnung auf den Taxenständen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen und ständig fahrbereit zu halten. Verlässt eine Taxe den Taxenstand, so haben nachfolgende Taxen unverzüglich nachzurücken.
- (2) Erhält die Fahrerin oder der Fahrer einer Taxe, die nicht an erster Stelle steht, einen Fahrauftrag, so ist diesem Fahrzeug die ungehinderte Abfahrt zu ermöglichen.

- (3) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Der Straßenreinigung muss Gelegenheit gegeben werden, die Taxenstände zu reinigen. Auf Verlangen der Straßenreinigung sind die Taxenstände zu räumen.

## **§ 5 Dienstbetrieb**

- (1) Die Taxen sind außen und innen in einem sauberen und ansehnlichen Zustand zu halten. Sie sind für die Aufnahme von Fahrgästen gut belüftet bereitzustellen. In Taxen darf nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes nicht geraucht werden.
- (2) Innere oder äußere Beschädigungen des Fahrzeuges sind unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen.

## **§ 6 Mitführen von Dokumenten**

Wer eine Taxe führt, hat den Text dieser Verordnung und der Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils geltenden Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## **§ 7 Ersatztaxen**

- (1) Wird eine Ersatztaxe länger als 72 Stunden eingesetzt, ist dies in die Genehmigungsurkunde und dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde einzutragen. Die Aufsichtsbehörde kann für die Ersatztaxe eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1, einen Nachweis über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Taxe, eine Kopie der Eichbescheinigung des Fahrpreisanzeigers und eine Kopie des aktuellen Hauptuntersuchungsberichts nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und § 41 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr anfordern.
- (2) Die In- und Außerbetriebnahme einer Ersatztaxe für einen kürzeren als den in Absatz 1 genannten Zeitraum, ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Unterlagen sind durch die Unternehmerin oder den Unternehmer 5 Jahre aufzubewahren.

## **§ 8 Beförderungsentgelt**

Die Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremen ist einzuhalten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer als FahrerIn oder als Fahrer sowie als Unternehmerin oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 Kurzfahrten nicht durchführt,
  - 2. entgegen § 2 Absatz 2 eine Taxe außerhalb der Taxenstände bereithält,
  - 3. entgegen § 2 Absatz 3 sich während des Bereithaltens der Taxe nicht im Fahrzeug oder in der Nähe des Fahrzeugs aufhält,

4. entgegen § 3 einen Taxenstand benutzt, obwohl das Unternehmen keinen Betriebssitz in Bremen hat,
5. entgegen § 4 Absatz 1 die Taxe nicht in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen bereitstellt, nicht ständig fahrbereit hält oder nicht nachrückt,
6. entgegen § 4 Absatz 2 einen Fahrer oder eine Fahrerin an der Abfahrt vom Taxenstand hindert,
7. entgegen § 4 Absatz 3 eine Taxe auf einem Taxenstand instand setzt oder wäscht,
8. entgegen § 4 Absatz 4 sich weigert, den Taxenstand zwecks Reinigung durch die Straßenreinigung zu räumen,
9. entgegen § 5 Absatz 1 die Taxe nicht in einem sauberen und ansehnlichen Zustand hält,
10. entgegen § 5 Absatz 2 innere oder äußere Beschädigungen nicht unverzüglich behebt,
11. entgegen § 5 Absatz 3 den Fahrdienst nicht in sauberer und ordentlicher Kleidung durchführt,
12. entgegen § 6 nicht den Text dieser Verordnung und der Taxentarifverordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht Einsicht gewährt,
13. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Ersatztaxe länger als 72 Stunden einsetzt, ohne sie in die Genehmigungsurkunde eintragen zu lassen,
14. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 die Unterlagen trotz Anforderung der Aufsichtsbehörde nicht vorlegt,
15. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keine Dokumentation führt oder diese entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 nicht auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorlegt,
16. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 die Unterlagen nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadtgemeinde Bremen -vom 19. September 1978 (Brem.GBl. S. 195 — 9240-a-1 ) außer Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

**Jepp, Bianca (SUBV)**

---

**Von:** ig-bremer-taxifahrer@gmx.de  
**Gesendet:** Sonntag, 8. November 2015 15:34  
**An:** Jepp, Bianca (SUBV)  
**Cc:** Fred Buchholz; Twachtmann, Andrea (Senator für Inneres); Kuhl, Torsten (Wirtschaft, Arbeit und Haefen); albertzard@handelskammer-bremen.de; Steinbrück, Joachim (Landesbehindertenbeauftragter); Maierhöfer, Christian (Justiz); Office (FRAUEN)  
**Betreff:** Re: Taxenordnung Entwurf Stand 05.11.2015

Sehr geehrte Frau Jepp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass Sie uns Möglichkeit zur Beteiligung geben.

In einem Gespräch informierten wie Sie über den desolaten Zustand des Gewerbes und die Probleme. Unsere Vorschläge für die Taxiordnung

<http://sea68845810ad0740.jimcontent.com/download/version/1391263852/module/6505913980/name/Synopse%2014-002.pdf>

<http://www.ig-bremer-taxifahrer.de/unsere-themen/gewerbepolitik/neufassung-taxiordnung/>

sollten helfen, diese Probleme zu lösen, Rechte und Pflichten für bzw. der Fahrgäste, Taxifahrer und -betreiber verbindlich und übersichtlich darzustellen und somit nicht nur für eine bessere Einhaltung herrschender Regeln, sondern auch für mehr Rechtssicherheit bei den juristisch nicht gebildeten Kunden und Fahrern zu sorgen. Dieses Ziel, denken wir, verfolgen wir gemeinsam; jedoch ist der von Ihnen vorgelegte Minimal-Entwurf nicht dazu angetan, die herrschenden Probleme zu lösen. Unsere Mitglieder formulieren es so: Ihr Vorschlag sei "in der Realität völlig unbrauchbar". Er geht nämlich an den täglichen Problemen (der Kunden und der Fahrer) weit vorbei, wenn lediglich "Probleme" wie das der Stadtreinigung auf Taxiplätzen "geregelt werden". Zu den wichtigen Problemen des Gewerbes gehören vielmehr z.B. auch besonders schutzwürdige Kundenbelange, aber auch der Fahrer, durch den derzeitigen Zustand des Taximarktes bzw. durch derzeitige Rechtsprechung nicht ausreichend Rechnung getragen wird; so möchten Sie auch nicht, dass z.B. eine "freie Wahl des Taxis" in die Ordnung einfließen soll, die technische Überwachung der Fahrzeuge erwähnt wird oder z.B. der Benutzungszwang von Taxiplätzen gelockert wird.

Immerhin ist wenigstens mit der Assistenzhund-Regelung einem wichtigen Belang einer unserer Kundengruppen Rechnung getragen. Wenn aber die "Reform" der Taxiordnung für -ansonsten- kaum Jemanden in der Praxis (gemeint sind die Kunden und Akteure) eine Verbesserung in der Praxis bedeutet, erfolgten die Änderungen anscheinend nur aus formaljuristischen bzw. verwaltungstechnischen Motiven. Dazu können wir nicht unsere Zustimmung abgeben, da wir die Belange von Fahrern, Taxiunternehmen und mithin unserer Kunden vertreten. Dies hat sich zwischenzeitlich nach weiterer Beratung ergeben.

Insbesondere geschah dies, nachdem sich Ihre mündlich vorgetragenen Argumentation, dass die als Landesgesetz zu erlassende Ordnung generell keine Redundanzen zu Bundesgesetzen aufweisen "dürfe" als falsch erwiesen hatte. Paragraph 47 (3) PBefG macht den Weg zur konkurrierendem Gesetzgebung frei. Die von Herrn Maierhöfer vorgeschlagene Lösung zeigt auch, dass mit etwas gutem Willen und Geduld scheinbare formaljuristische Probleme gelöst werden können. Wir bitten deshalb nunmehr um schriftliche Stellungnahmen zu den von uns vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen, damit wir gemeinsam weiter an Lösungen arbeiten können.

Während der Auseinandersetzung mit der Materie wurde klar, dass sich die Rechtslage aus der Verschränkung verschiedener Normen ergibt und um die tatsächliche Klärung erst aufwändige Verfahren geführt wurden. Dieses Wissen kann bei den Adressaten der Verordnung wohl kaum vorausgesetzt werden. Eine derartige Taxiordnung geht an den Adressaten selbst weit vorbei. Es sind deswegen auch Formulierungen notwendig, die auch ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes verstanden werden.

Bezüglich der Inhalte der Taxiordnung scheint der Fokus der Reform der Taxiordnung formaljuristisch gewesen zu sein und wohl von dem (legitimen) Wunsch, die Abläufe in der Verwaltung effektiver zu machen. Wir regen aber an, die Prüfung noch einmal unter einer praxisnahen Problemstellung durchzuführen mit der Zielsetzung, die formulierten Probleme im Gewerbe auch tatsächlich abzustellen. Wir stehen jederzeit bereit, wenn Sie Informationen oder Beurteilungen aus der Praxis benötigen. Der "Normalfall", den Herr Maierhöfer unterstellt, liegt in Bremen - unter bzw. trotz behördlicher Aufsicht - bekanntlich schon lange nicht mehr vor. Wir haben durchaus Verständnis für die Probleme der wohl unterbesetzten Genehmigungsbehörde, hätten aber wenig Verständnis dafür, wenn nur "aus Personalmangel" wichtige Aufgaben liegen bleiben.

Sollten Sie an dem etwas minimalistischem Entwurf weiter festhalten, möchten wir Sie höflichst bitten, uns neben der Begründung dafür auch schriftlich mitzuteilen, welche anderen konkreten Schritte Sie zum Abstellen der genannten Missstände verfolgen möchten, so könnte z.B. das Problem der Bereitstellung/mangelnde Taxenplätze in einem Workshop mit zuständigen Planern bearbeitet werden. Nicht weniger als eine Umwälzung des Gewerbes steht bevor, wie sie wissen, und trotzdem ist der Taxenverkehr im Verkehrskonzept Bremens nur mit einem Wort erwähnt. Letztendlich aber wird der Erfolg auch Ihrer Arbeit ausschließlich an Taten/Erfolgen gemessen.

Wir bedanken uns nochmals im Namen der angestellten und selbst fahrenden Bremer Taxifahrer/-innen für das bereits gezeigte Verständnis und Ihren Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Philipp Rohde

(IG Bremer Taxifahrer)  
philipp.rohde[at]nexgo.de

Donnerstag, 5. November 2015, 12:15 +0100 von Jepp, Bianca (SUBV)  
<Bianca.Jepp@BAU.BREMEN.de>:

Sehr geehrte Damen und Herren,


anbei gebe ich Ihnen den (hoffentlich letzten) Entwurf der Taxenordnung zur Kenntnis- u. ggf. Stellungnahme.

Der Blindenführ- und Assistenzhund müsste jetzt für alle Seiten zufriedenstellend geregelt sein.

Stellungnahmen bitte bis Montag, 09.11.15 an mich.

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Jepp  
Freie Hansestadt Bremen  
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Referat 53 – Verkehrs- und Straßenrecht  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen  
Tel.: +49 421 361-96892 Fax: +49 421 496-96892  
E-Mail: [bianca.jepp@bau.bremen.de](mailto:bianca.jepp@bau.bremen.de)  
[www.verkehr.bremen.de](http://www.verkehr.bremen.de)

 Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!